

HEGA 03/15 - 06 – Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen (HBest) – Stichworte Beauftragter für den Haushalt und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Geschäftszeichen: CF 2 – 3304 / 3305

Gültig ab: 20.03.2015

Gültig bis: 19.03.2020

SGB II: -

SGB III: Weisung

Aufhebung von Regelungen:

- Weisungsstand vom 21.09.2011 (Stichwort BfdH)
- Weisungsstand vom 19.06.2008 (Stichwort Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen)

Zusammenfassung:

Die Punkte „Beauftragter für den Haushalt“ und „Wirtschaftlichkeit / Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ in den HBest wurden aktualisiert und ergänzt. Der Gültigkeitsbereich der vorliegenden Fassung erstreckt sich auf den Rechtskreis SGB III, für den Rechtskreis SGB II wird eine auf die Anforderungen in der Grundsicherung abgestellte gesonderte Fassung erstellt.

- [1. Ausgangssituation](#)
- [2. Auftrag und Ziel](#)
- [3. Einzelaufträge](#)

1. Ausgangssituation

Die oder der BfdH trägt die Finanzverantwortung in den Dienststellen der BA. Dies beinhaltet insbesondere auch den wirtschaftlichen Mitteleinsatz durch den Bedarfsträger im Rahmen der Ausführung des Haushaltes. Die bestehenden Regelungen wurden unter Berücksichtigung der Feststellungen des BRH angepasst, damit die Aufgabe der oder des BfdH in den Dienststellen der BA wirkungsvoll ausgefüllt werden kann.

2. Auftrag und Ziel

Die Ergänzung und Aktualisierung der Regelungen der HBest sind Basis für die Aufgabenwahrnehmung der oder des BfdH, der Titelverwalterinnen und Titelverwalter und auch der Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger in den Dienststellen.

2.1 Allgemeine Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung des BfdH

Für die Beteiligung der oder des BfdH bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung wurden die Wertgrenzen neu festgelegt. Die oder der BfdH sorgt mit einer regelmäßigem Information und Beratung der Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger dafür, dass die Beteiligung eingehalten wird und Erkenntnisse aus der Beteiligung im laufenden Geschäft Berücksichtigung finden.

2.2 Wirtschaftlichkeit / Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Bei finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anzustellen und zu dokumentieren. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls ist die wirtschaftlichste Methode anzuwenden. Dies beinhaltet insbesondere die Bedarfsprüfung, den Nachweis für die Notwendigkeit sowie die Prüfung von alternativen Maßnahmen zur Deckung des Bedarfes unter Berücksichtigung der Nutzen/Kosten-Relation.

3. Einzelaufträge

Die dezentralen Regelungen und Geschäftsordnungen sind entsprechend der neuen Weisungslage anzupassen.

Die oder der BfdH informiert die Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger der Dienststellen über die Änderungen.

Die oder der BfdH stellt die Umsetzung der Regelungen sicher.

Gez.
Unterschrift